

HAV Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

Der nach § 11 der Satzung vom Vorstand jedes Geschäftsjahr aufgestellte und entsprechend der Satzung genehmigte Haushaltsplan ist Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des HAV. Der Haushaltsplan gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil. Im ordentlichen Haushaltsplan sind die Eigenmittel des HAV und im außerordentlichen die Mittel der öffentlichen Hand auszuweisen. Die einzelnen Haushaltsposten in beiden Haushaltsplänen sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 2 Aufgaben des/der Referenten/in für Verwaltung und Finanzen

Der/die Finanzreferent/in ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er/Sie bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und führt die Kasse. Er/Sie kann sich bei diesen Aufgaben der Mithilfe der Geschäftsstelle bedienen.

Er/Sie hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von sechs Wochen dem Vorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Ein- und Ausgaben vorzulegen. Er/Sie hat den Jahresabschluss vorzubereiten und fertig zu stellen.

§ 3 Finanzverwaltung

1. Jede Ein- und Ausgabe muss schriftlich belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom/der Finanzreferent/in -soweit der Geschäftsstelle hierzu keine Vollmachten erteilt sind – zur Zahlung angewiesen werden.
2. Über die Kosten des HAV sind der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen sowie der/die Finanzreferent/in verfügungsberechtigt. Der Geschäftsstelle kann Bankvollmacht erteilt werden.
3. Der HAV führt nur eine Kasse, über die alle Ein- und Ausgaben abgewickelt werden. Vorschüsse zur Bewältigung bestimmter Aufgaben sind unverzüglich abzurechnen. Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln. Die Barkasse soll sich auf den unumgänglich notwendigen Umfang beschränken.

§ 4 Revisoren

Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Zeit und Umfang legen die Revisoren fest. Sie verständigen sich untereinander, wer die Berichterstattung im Verbandstag bzw. Verbandsausschuss übernimmt.

An jeder Prüfung müssen beide Rechnungsprüfer/innen beteiligt sein. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege. Grundlage bilden der Haushaltsplan und die Beschlüsse der zuständigen Organe.

In jedem Geschäftsjahr sind mindestens zwei Prüfungen vorzunehmen, von denen eine vorher anzukündigen ist. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten ist sofort der Vorstand zu unterrichten.

Aufgrund des im Verbandstag bzw. Verbandsausschuss abgegebenen Prüfungsberichtes ist über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Die Revisoren sind berechtigt, an Vorstandssitzungen, in denen der Bericht behandelt wird, teilzunehmen.

§ 5 Einnahmen

Folgende Einnahmen stehen dem HAV zur Verfügung:

1. Zahlungen der Mitgliedsvereine und sonstigen Einnahmen entsprechend § 12 der Satzung.
2. Sportfördermittel der öffentlichen Hand.

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben erfolgen. Insbesondere zur Finanzierung folgender Aufgaben:

1. Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen
2. Unterhaltung von Leistungszentren
3. Abhaltung von Landesmeisterschaften und sonstigen Wettkämpfen
4. Bestreitung der Verwaltungskosten

§ 7 Kostenerstattung

Allen Mitgliedern des HAV werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Kosten ersetzt, soweit diese begründet sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten sowie Porto- und Telefonausgaben.

Die Kostenerstattung der Kampfrichter regelt die Kampfrichterordnung. Die Kampfrichterkosten werden in der Regel vom Veranstalter getragen. Ausnahmen müssen vom HAV- Vorstand genehmigt werden. Anträge auf Kostenerstattung durch den HAV sind innerhalb von 4 Wochen nach Entstehung der Kosten bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Später eingehenden Anträgen muss vom HAV nicht mehr entsprochen werden.

§ 8 Reisekosten

Reisekosten bestehen aus Fahrtauslagen, Tages- und Übernachtungsgeld. Sie gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. mit der Einladung zur Teilnahme an einer HAV- Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt. Besondere Aufwendungen wie Taxikosten, für Gepäcktransport, Telefonauslagen usw. werden in angemessener Höhe erstattet. Reisen sind grundsätzlich so schnell wie möglich nach ihrer Beendigung abzurechnen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eines Fahrzeuges ist dann gestattet, wenn damit niedrigere Kosten oder eine wesentliche Zeitersparnis erreicht werden.

Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Startgelder

Startgelder zu allen Veranstaltungen des HAV sollen entsprechend der in der Ausschreibung festgelegten Höhe, vor der Veranstaltung auf das Konto des HAV überweisen werden. In der Ausschreibung ist die Bankverbindung des HAV anzugeben.

Letzte Änderung beschlossen anlässlich der Verbandsausschusssitzung am 26.11.2017 in
Alsfeld